



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-20001/0059-II/A/3/2015

Wien, 10.7.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5078/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein, Herbert Kickl, Werner Neubauer, Peter Wurm und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Soweit sich die gegenständliche Anfrage auf meinen unmittelbaren Vollzugsbereich (Art. 52 B-VG) bezieht, ist festzuhalten, dass es mein Ressort war, das im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit entsprechende Nachfragen gestellt und basierend auf diesen schließlich eine Sachverhaltsfeststellung an die Staatsanwaltschaft Wien übermittelt und somit auch deren Ermittlungen ausgelöst hat.

Die konkret im Rahmen der gegenständlichen Anfrage gestellten Fragen beziehen sich sämtlich auf den eigenen Vollzugsbereich der Pensionsversicherungsanstalt als Selbstverwaltungskörper (Entlassung der ehemaligen Generaldirektor-Stellvertreterin der PVA und deren Folgen). Die entsprechenden Verfahren sind von der Pensionsversicherungsanstalt selbst zu führen und allfällige Ansprüche von dieser zu prüfen und auch geltend zu machen. Selbstverständlich werde ich mich aber im Rahmen der laufenden Einschau in meiner Funktion als oberste Aufsichtsbehörde auch diesen Fragen widmen.

Sowohl die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft als auch die laufende Einschau meines Hauses sind derzeit noch im Gang und ist deren Ergebnis jedenfalls abzuwarten.

Zu den Fragen 15 bis 17 darf ich darauf hinweisen, dass die Frage, ob jemandem ein Anspruch auf eine Leistung zusteht, eine rechtliche und keinesfalls eine solche der Vollziehung ist. Zudem ist der Terminus „Luxuspension“ kein rechtlich festgelegter.

Sollte sich die Frage aber auf die im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung den Bediensteten zustehende betriebliche Zusatzpension (Dienstordnungspension) beziehen, so darf ich die anfragenden Abgeordneten auf die Bestimmung des § 31 Abs. 2 DO.A verweisen, zu finden etwa in der „Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechtes“ unter www.sozdok.at.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	h/1EetJrysxuFjPQccqrNN4ycqjoiFQEPPZlyuXiXAOoLvtzO3F8y/L2PAipL+VP0e3AiML5RxWM0+V8UeNkhcwKBqv3dKrttCzUywNIR4box+wyK/yxjJdv4bRk9jDE51vxp7+FctoZ4i93jMnyK6LI7DcB8pE1gw3zYE1bCp8=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-07-21T07:50:50+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	